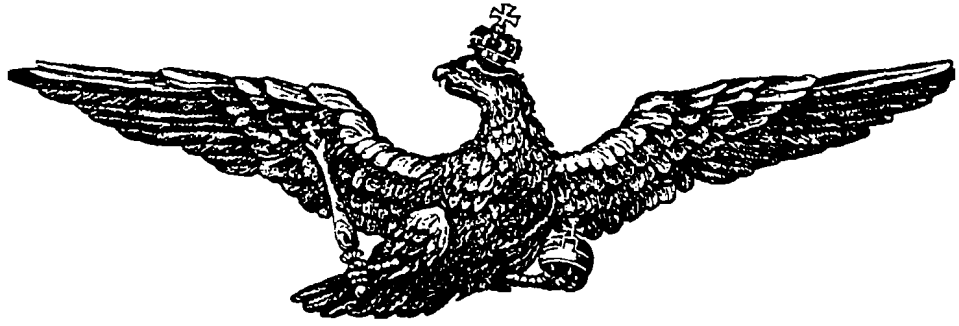


Weltomer Kreisblatt.



Ercheint
Dienstag, Donnerstags und
Sonnabend.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureau
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Nr. 84.

Berlin, den 23. Juli 1887

31. Jahrg

Amtliches.

Bekanntmachung.

Das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Staatsstipendium von 600 Mk. jährlich zum Besuche der königlichen technischen Hochschule in Berlin wird am 1. Oktober d. Js. wieder verfügbar.

Bewerber um dieses Stipendium, welche die in der Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsblatt S. 173) näher vorgeschriebenen Nachweise beizubringen im Stande sind, haben ihre diesfälligen Gesuche spätestens bis zum 1. August d. Js. an mich einzubringen.

Potsdam den 7. Juli 1887

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 21. Juli 1887

Veröffentlicht.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Es ist wiedergewählt und bestätigt worden:
Der bisherige Gemeinde Vorsteher Friedrich
Heinrich zu Schünow als solcher.

Nichtamtliches.

Unser Kaiser hat am Mittwoch in Gastein mit dem Baden begonnen. Se. Majestät fühlt sich dadurch so gestärkt, daß täglich ein Bad genommen werden wird. Nach dem Rathe der Aerzte, die auf möglichst viel Bewegung in freier Luft bringen, unternimmt der Kaiser Vormittags und am späten Nachmittage Spazierfahrten. Die Zwischenzeit ist der Erledigung der laufenden Regierungssachen, der Ruhe und einzelnen Besuchen gewidmet. Zum Diner zieht der Kaiser dann und wann ein Mitglied der österreichischen Behörden oder Kurgesellschaft hinzu. Das Befinden des Kaisers läßt nichts zu wünschen übrig. — Die Kaiserin gedenkt Anfang nächster Woche von Koblenz nach Homburg v. d. H. überzusiedeln. — Der Kronprinz ist von London mit der Königin Victoria nach Osborn auf der Insel Wight gereist. Sein Befinden ist vortrefflich. In der zweiten Augusthälfte wird die Rückkehr nach Berlin erwartet.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck wird dem Vernehmen nach gegen Ende Juli von Varzin in Berlin eintreffen und sich dann Anfang August zum Kurgebrauch nach Rissingen begeben.

Das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, ist mit dem Datum des 12. Juli amtlich veröffentlicht. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsträume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlic der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche nicht verwechselbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen. — Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

§ 2. Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten. — Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fettsäure kommen.

§ 3. Die Größe und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen eine deutliche nicht verwechselbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine“ enthält. — Wird Margarine in ganzen Etkunden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten. — Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine“ und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß derselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind. — Der Bundesrath ist ermächtigt, zur Ausführung der im Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentliche Bestimmungen zu erlassen.

§ 4. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genuße für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit des § 3 zu erlassenden Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. — Im Wiederholungsfall ist auf Geldstrafe bis zu 600 Mark oder auf Haft oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung

erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verfloßen sind. — Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. — Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 6. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Verbrauchsgegenständen, vom 1. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Koblenz, den 12. Juli 1887

(L. S.)

Wilhelm.

von Voetticher.

Militärisches. Bei der Militär-Lufschiffer-Abtheilung sind neuerdings, wie das „D. Tabl.“ hört, Versuche im Gange, welche den Zweck haben, beträchtliche Dynamitmassen aus Ballons gegen feindliche Befestigungen zu schleudern. Sobald der Ballon sich über der anzugreifenden Befestigung befindet, sollen mehrere Centner Dynamit auf dieselbe fallen gelassen werden. Zur Ermittlung, ob man sich gerade über dem Befestigungswerk befindet, ist eine Nöhre am Fuß des Ballon angebracht, welche die erforderliche Beobachtung vorzunehmen gestattet. Die Dynamitmasse muß die Kraft haben mehrere Meter Gewölbedeckung und die darüber befindlichen bedenden Schichten zu durchschlagen.

Marine. Die Minenübungen der Matrosenartillerie sind seit einigen Wochen vollauf im Gange und bieten ein interessantes Bild des maritimen Dienstes. Das nördlich von den Molen der alten Hafeneinfahrt von Wilhelmshaven gelegene Übungsterrain bildet ein durch vier verankerte Minenprahme markirter Theil der Rthebe, auf welcher sich schon in früher Morgenstunden ein reges Leben entwickelt. Die Mannschaften, welche in der unweit des Hafens gelegenen Hafenkaserne einquartiert sind, werden, wie die „H. N.“ berichtet, des Morgens durch die Minendampfer nach dem Übungsterrain befördert und des Abends wieder an das Land gebracht. Die Uebungen selbst bestehen hauptsächlich in dem Legen von Minensperren, in welchem Dienste die Matrosenartillerie bereits eine große Gewandtheit erreicht hat, so daß in kürzester Frist mit exerziermäßiger Präzision die schwierigsten Aufgaben gelöst werden können. Das gesammte zu diesem wichtigen Dienstzweige erforderliche Material, als Schildanker, Bojen, Minen, Kabel, Ketten u. s. w. befindet sich an Bord der vorerwähnten Minenprahme, die gleichzeitig zum vorübergehenden Aufenthalt der Mannschaften dienen und von denen aus auch die Leitung der Arbeiten erfolgt. Das Versenken der Minen und Legen von Minensperren geschieht von den Minenjollen, kräftige, mächtig große Kluderboote, die entweder von den Minendampfern oder Minenlegern geschleppt, oder auch durch Kludern fortbewegt werden. Die Minenleger sind kleine seefeste Dampfboote, die nur wenig über Wasser ragen und sowohl zum Legen von Minensperren selbst, wie auch zum Schleppen der Krähne und Boote und zum Verkehr mit dem Lande dienen. Horn- und Flaggenpfeifen dienen zur Uebermittlung der Befehle. Der Minendienst ist nächst dem Torpedodienst, mit welchem er jedoch nichts gemein hat, der schwierigste in der Marine, namentlich bei unruhigem Wasser, weswegen zur Matrosenartillerie, welche sich lediglich aus der Landbevölkerung rekrutirt, fernige und kräftige Leute gewählt werden.

In München werden die Vorarbeiten für die Einführung des Branntweinsteuergesetzes in Bayern bis Ende dieses Monats fertiggestellt werden so daß das Gesetz dort ebenfalls am 1. Oktober in Kraft treten kann.

Koloniales. Im Kamerungebiete hat der jetzt nach Europa zurückgekehrte Afrikareisende Dr. Zintgraf bekanntlich Forschungen unternommen, über welche u. A. folgendes berichtet wird: „Im Innern des Kamerungebietes wohnen noch sehr viele Negerstämme, welche zur Zeit durch die noch ungebroschen dastehende Barriere der Zwischenhändler abgehalten werden, mit ihren Produkten zur Küste zu kommen. Diese Aufgabe muß noch gelöst werden, und erst dann wird Kamerun den Werth haben, den man von ihm für unsere Zukunft erwartet, wenngleich es die Kosten seiner Verwaltung schon in kurzer Zeit selbst aufbringen wird. Die im Kamerungebiete mit verhältnismäßig geringem Betrage angelegten Plantagen scheinen, so weit man nach kaum zweijährigem Bestande urtheilen kann, gute Aussichten zu haben; die 1½ jährigen Kakaobäume sind durchschnittlich 6—7 Fuß hoch, und die erste Tabaksernte, die ohne genügende Vorrichtungen ziemlich roh gemacht wurde, erzielte in Bremer Fachkreisen ein sehr gutes Urtheil, wenn der damals zur Probe eingesandte Tabak auch nicht mit Java und Sumatra konkurrenzfähig sein, so soll er doch mit jeder anderen Marke konkurrenzfähig sein, wobei zu bemerken ist, daß bisher nur primitive Versuche vorliegen. Kaffee, der mit einem ihm sehr ähnlich sehenden und häufig vorkommenden Strauche leicht zu verwechseln ist, traf Dr. Zintgraf auf seinen Forschungen mehrfach, desgleichen Gummi. Die Gegenden an den West-Abhängen des Kamerungeberges sind ungemein volkreich, und die dortigen Stämme treiben einen nicht unbedeutenden Handel. Die Eingeborenen sind im Allgemeinen im Innern sehr gutmüthig, und man glaubt, daß einem entschlossenen Reisenden kaum ernstliche Schwierigkeiten bereitet werden würden.“ — Dr. Zintgraf wird noch in diesem Jahre nach Kamerun zurückkehren.

Oesterreich-Ungarn. Am Donnerstag gedachten die letzten Mitglieder der bulgarischen Deputation Wien zu verlassen. Dieselben haben, wie man der „Post“ von dort telegraphirt, alle Hoffnungen bezüglich der Candidatur des Prinzen Ferdinand von Coburg aufgegeben. — Die „Köln. Ztg.“ bemerkt dazu: Wenn man behauptet, daß Prinz Ferdinand sich bisher schwankend oder gar unzuverlässig gezeigt habe, so sei dagegen zu erinnern, daß die obwaltenden äußeren Umstände ihm eine kurze Zurückhaltung zur Pflicht mache, nicht bloß mit Rücksicht auf seine eigene Person, sondern mehr vielleicht noch mit Rücksicht auf den europäischen Frieden. Daß die Bulgaren unzufrieden sind und eine schnelle Lösung der fast ein Jahr dauernden Krisis lebhaft wünschen, ist begreiflich. Prinz Ferdinand macht sich aber um Europa wohl verdient, wenn er sich durch diese bulgarische Ungeduld nicht zu unüberlegten Schritten hinreißen läßt.

Frankreich. Die großen französischen Herbstmanöver, zu denen die ausländischen Offizier-Abordnungen eingeladen werden und an denen Kriegsminister Ferron Theil nimmt, finden im Gebiet des 9. Armeekorps (Tours) statt. — Bei der Berathung im Senat über den Mobilmachungsversuch erklärte der Kriegsminister, er glaube, daß der Mobilmachungsversuch günstig ausfallen werde, sollten sich einige Mängel herausstellen, so werde man denselben abzuheben suchen, er übernehme die volle Verantwortlichkeit für die Vorlage vor dem Senat und vor dem Lande.

Rußland. Wie der englischen Zeitung „Daily News“ aus Petersburg gemeldet wird, sei die afghanische Grenzfrage am 20. d. M. befriedigend gelöst worden. Rußland empfängt das Gebiet zwischen den Flüssen Ruscht und Murghab, welches den Pendjeh-Turkmenen durch die jüngste Grenzabsteckung genommen worden dagegen acceptirt Rußland die englische Grenzlinie am Oxus und verzichtet auf die Distrikte, auf welche es laut Abkommen vom Jahre 1873 Anspruch hatte. Maruchaf verbleibt mithin Afghanistan. — Die „Romein“ melden ebenfalls, daß die englisch-russische Kommission zur Erledigung der afghanischen Grenzfrage ihre Arbeiten gestern beendet habe. Nach den Beschlüssen der Kommission gelange Chodsha Saleh an Afghanistan, Rußland erhalte bei Pendjeh ein Stück Landes zugetheilt, das früher den Sarj-Turkmenen gehört habe.

Amerika. In Chicago waren bekanntlich im vorigen Jahre sieben deutsche Anarchisten zum Tode verurtheilt, hatten aber an das Staatsobergericht von Illinois Berufung eingelegt. Es heißt jetzt, letzteres Gericht habe den Verurtheilten einen neuen Prozeß bewilligt.

Nachrichten aus dem Kreise und Verschiedenes.

* Mariendorf. Einen ganz entsetzlichen Fund, der einen erschreckenden Beweis von der Nothet einer völlig entmenschten Frauensperson liefert, haben Mäher in einem nahe hier gelegenen Hoggenselde gemacht. Dieselben fanden dort eine Cigarrenkiste, bei deren Oeffnen sich ihnen ein schauerhafter Anblick darbot. In derselben befand sich, förmlich eingepreßt, das eine Auge ausgebrüht, die Leiche eines lebensfähig gewesenen Kindes. Beim Ausheben der kleinen Leiche zeigte sich am Halse eine Schnurwunde, an welcher das Kind sich augenscheinlich verblutet. Die Leiche befand sich bereits im Zustande vorgeschrittener Verwesung. Die Kiste stand in einem Hoggenselde an dem Wege von der Haltestelle der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nach Lankwitz und scheint entweder durch einen Passagier der Eisenbahn oder von Lankwitz dorthin geschafft zu sein. Das Kind ist nach dem Gutachten Sachverständiger etwa 3 Tage alt gewesen. Zunächst sind in Lankwitz polizeiliche Recherchen veranlaßt worden, die indessen bisher ohne Resultat geblieben. Termin zur gerichtlichen Obduktion war zum Donnerstag Nachmittags im Leichenhause zu Mariendorf angesetzt.

* Schöneberg. Außer dem Falle B. sind leider noch mehrere Fälle von Geistesstörungen hieselbst vorgekommen. Der „B. Ztg.“ wird darüber berichtet: Ein Mann, dessen Ehefrau eine Gefängnißstrafe verbüßt, mußte nach der Maison de santé gebracht werden, weil er sich einbildete, die Ehebande nicht überleben zu können. Die Frau eines Eisenbahnbremsers suchte den Tod durch Kohlenoxydgas-Vergiftung, aus Furcht lebendig begraben zu werden, und ein Barbier, der früher in der Maison de santé bedienstet war, bekam die fixe Idee, er sei ein reicher Mann geworden. Er zerstückte sein gesamntes Mobiliar und mußte in die Maison de santé geschafft werden.

— Zum Schutze des Publikums hat die Königl. Eisenbahndirektion angeordnet, daß auf hiesiger Station, wo die Personen, welche mit den Vorortzügen ankommen oder dieselben benutzen wollen, daß Geleise für die Ringbahnzüge überschreiten müssen, um zum Ausgange bezw. zum abgehenden Zuge zu gelangen, eine Treppe über die Geleise angelegt wird. Es wird damit das Betreten der Geleise und die damit verbundene Gefahr beseitigt. — Die Ausschleungsarbeiten sollen schon in diesen Tagen beginnen und beschleunigt werden.

* Trepoto. Um das wohlthätige Werk der hieselbst befindlichen Ferienhalbkolonien macht sich auch die Stralauer Dampfschiffahrtsgesellschaft wohlverdient. Wie im vorigen Jahre, so befördert sie auch in diesem während der Ferien wochentäglich über 50 Knaben um 1½ Uhr Mittags, und über